

# Grenzüberschreitende Scheidung und Unterhalt



## Lerneinheit 1

### Grenzüberschreitende Scheidung: Zuständigkeit und Verfahren

## **Inhalt**

### **Grenzüberschreitende Scheidung: Zuständigkeit und Verfahren**

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2. Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung .....</b>                   | <b>4</b>  |
| <b>3. Zuständigkeit bei Ehesachen.....</b>                                     | <b>6</b>  |
| <b>4. Zuständigkeitsgründe auf Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts.....</b> | <b>9</b>  |
| <b>5. Zuständigkeitsgründe auf Grundlage der Staatsangehörigkeit.....</b>      | <b>11</b> |
| <b>6. Sonstige Zuständigkeitsgründe.....</b>                                   | <b>11</b> |
| <b>7. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen .....</b>               | <b>11</b> |

# Grenzüberschreitende Scheidung: Zuständigkeit und Verfahren

---

## 1. Einleitung

Die [VERORDNUNG \(EG\) Nr. 2201/2003 DES RATES](#) vom 27. November 2003 (Brüssel IIa) sieht Bestimmungen zur Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vor.

Sie hebt die [Verordnung Nr. 1347/2000 \(Brüssel II\)](#) auf, die sich nur mit elterlicher Verantwortung in Verbindung zu Verfahren in Ehesachen befasste und zuvor heftig kritisiert worden war. Die Brüssel IIa-Verordnung enthält neue Bestimmungen zur elterlichen Verantwortung, die unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren auftreten, anwendbar sind. Modul 2 befasst sich mit diesen Bestimmungen. Die Bestimmungen zu Ehesachen, die in diesem Modul behandelt werden, wurden praktisch unverändert von der Brüssel II-Verordnung übernommen.

Den [Verordnungen Brüssel II](#) und [Brüssel IIa](#) ist ein [Übereinkommen vom 28. Mai 1998](#) zu demselben Thema vorausgegangen. Das Übereinkommen wurde zwischen den Mitgliedstaaten verhandelt, weil die Union zu diesem Zeitpunkt keine Zuständigkeit für eine Zusammenarbeit im zivilrechtlichen Bereich hatte; es trat niemals in Kraft. Da jedoch die relevanten Bestimmungen praktisch unverändert blieben, ist der [Erläuternde Bericht](#) von Professor Alegría Borrás, der im Amtsblatt (ABl. C 221, 16.7.1998, S. 27) veröffentlicht wurde, weiterhin für die Auslegung der vorliegenden Verordnung von Bedeutung. [Der Praxisleitfaden](#), der von der Kommission zur Brüssel IIa-Verordnung veröffentlicht wurde, widmet sich primär den Bestimmungen zur elterlichen Verantwortung; er enthält nur eine Zusammenfassung über die Anwendung der Bestimmungen zu Ehesachen in [Anhang I](#).

| <b>Europäische Rechtsakte</b><br><b>zur Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in</b><br><b>Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</b> |   |   |
|---|---|---|
|   | Zeitlicher Anwendungsbereich  | Materieller Anwendungsbereich   |
| <b>Übereinkommen vom 28. Mai 1998</b>   | trat niemals in Kraft   | Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehesachen   |
| <b>Verordnung Nr. 1347/2000 (Brüssel II)</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• trat am 1. März 2001 in Kraft (Artikel 46)</li> <li>• wurde von der Brüssel IIa-Verordnung aufgehoben</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehesachen</li> <li>• elterliche Verantwortung in Verbindung mit Scheidungsverfahren</li> </ul> |
| <b>Verordnung Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa)</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• trat am 1. August 2004 in Kraft</li> <li>• ist seit dem 1. März 2005 anwendbar (Artikel 72)</li> </ul>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehesachen</li> <li>• Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung</li> </ul>              |

## 2. Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung

Die [Brüssel IIa-Verordnung](#) wird in Zivilverfahren in Verbindung mit Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe angewendet. Die Präambel stellt in [Erwägungsgrund \(8\)](#) heraus, dass nur die Auflösung der Ehe erfasst ist und dass andere Fragen wie der Unterhalt oder vermögensrechtliche Folgen der Ehe nicht in den materiellen Anwendungsbereich der Verordnung fallen ([siehe Art.1 Abs.3](#)). Fragen zur elterlichen Verantwortung, wie Sorgerecht und Umgangs- oder Besuchsrechte, die oft im Zusammenhang mit Eheverfahren aufgeworfen werden, sind erfasst, unterliegen jedoch anderen Bestimmungen, die in Modul 2 behandelt werden.

## Brüssel IIa: Inhalt

### Präambel

**Kapitel I** – Anwendungsbereich und  
Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - 2

**Kapitel II** - Zuständigkeit

Artikel 3 - 20

**Kapitel III** – Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 21 - 52

**Kapitel IV** – Zusammenarbeit zwischen den zentralen  
Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche  
Verantwortung

Artikel 53 - 58

**Kapitel V** – Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

Artikel 59 - 63

**Kapitel VI** – Übergangsvorschriften

Artikel 64

**Kapitel VII** – Schlussbestimmungen

Artikel 65 - 77

### Anhang I - VI

## Materieller Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung

### Rechtsüberschreitende Verfahren bezüglich:

- Ehescheidung
- Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
- Ungültigkeitserklärung einer Ehe
- elterliche Verantwortung

### NICHT bezüglich:

Zusatzmaßnahmen

- Name
- vermögensrechtliche Folgen der Ehe
- Unterhaltspflichten
- Trusts
- Erbschaften

Vorab zu klärende Fragen:

- Ehefähigkeit
- Gültigkeit einer Ehe

Anerkennung einer Ehe

Die Verordnung gilt für Zivilsachen unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit. [Art.2 Nr.1](#) sieht vor, dass der Begriff „Gericht“ alle Behörden in den Mitgliedstaaten erfasst, die für Rechtsachen zuständig sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Daher enthält die Verordnung Vorschriften zur Zuständigkeit und zur Anerkennung von Entscheidungen, die auch dann anwendbar sind, wenn nach den geltenden Bestimmungen im betreffenden Mitgliedstaat die Auflösung der Ehe von Verwaltungsbehörden vorgenommen wird.

Die Rechtsinstitute der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Auflösungserklärung sind nicht in jedem Rechtssystem bekannt. Die Verordnung zielt nicht auf eine Harmonisierung des materiellen Rechts ab. Die Frage, ob es in einem Mitgliedstaat möglich ist, eine Entscheidung zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigkeitserklärung einer Ehe zu erwirken oder nicht, ist eine Frage, die vom anwendbaren Recht abhängt, das wiederum durch die in diesem Mitgliedsstaat geltenden Kollisionsnormen bestimmt wird (siehe II zum anwendbaren Recht). Daher ist es möglich, dass die Zuständigkeit für die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes bei den Gerichten eines Mitgliedstaates liegt, dass aber in diesem Mitgliedstaat keine solche Trennung erwirkt werden kann, weil das auf die Sache anwendbare Recht dieses Institut nicht kennt.

Die [Verordnung Nr. 2201/2003](#) ist nach Artikel 1 und 2 des dem [Vertrag über die Europäische Union](#) und dem [Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft](#) beigefügten Protokolls über die [Position Dänemarks](#) für Dänemark nicht anwendbar. Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich an der Annahme und Anwendung der Verordnung und sind folglich daran gebunden ([siehe Erwägungsgrund \(30\)](#) der Präambel).

Die [Brüssel IIa-Verordnung](#) trat am 1. August 2004 in Kraft und ist seit dem 1. März 2005 anwendbar ([Artikel 72](#)).

Übergangsvorschriften sind in [Artikel 64](#) festgelegt.

### **3. Zuständigkeit bei Ehesachen**

Die [Verordnung 2201/2003](#) legt Vorschriften zur Zuständigkeit fest, die den Mitgliedsstaat bezeichnen, in dem Verfahren zu Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigkeitserklärung einer Ehe eingeleitet werden können. Diese Vorschriften betreffen nur die internationale Zuständigkeit: Das jeweilige Gericht bzw. die Behörde im zuständigen Mitgliedsstaat wird im konkreten Fall durch die innerstaatlichen Verfahrensvorschriften festgelegt.

Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit, die im Recht der Mitgliedsstaaten existieren, sind im Prinzip nicht anwendbar, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat hat oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist oder – im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs – seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat hat ([Artikel 6](#)).

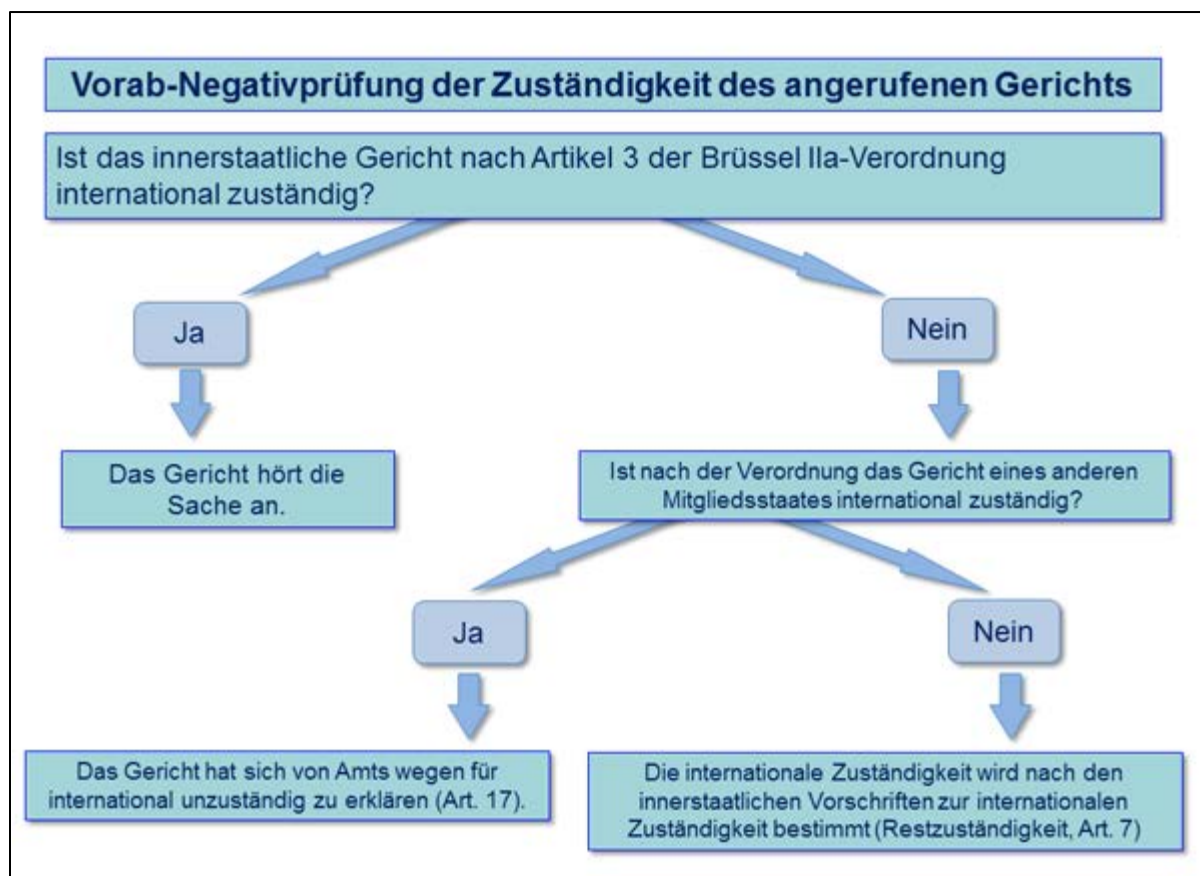


| Das Prinzip von Artikel 6   |   |  |   |  |
|---|---|--|---|--|
| Falls ein Ehegatte:   |   |  |   | Falls beide Ehegatten:   |
| Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates außer des Vereinigten Königreichs oder Irlands ist | Seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder Irland hat | Drittstaatenangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat ist | Drittstaatenangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat ist | Drittstaatenangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat sind  |
| Die Brüssel IIa-Verordnung ist anwendbar  |   |  |   | Die Brüssel IIa-Verordnung ist nicht anwendbar:<br>> innerstaatliche Vorschriften zu internationalen Zivilverfahren sind anwendbar |

Jedoch kommen innerstaatliche Ausnahmenvorschriften zur internationalen Zuständigkeit ins Spiel, wenn es in einem Mitgliedstaat keine Gerichte gibt, die für die Sache nach der Restzuständigkeitsbestimmung nach [Artikel 7](#) zuständig sind. Diese Bestimmung wurde vom [EuGH](#) im Fall [Sundelind López](#) klar festgelegt ([Rechtssache C-68/07](#)).

| Ausnahme von Artikel 7 - Restzuständigkeit  |   |  |   |  |
|---|---|--|---|--|
| Falls ein Ehegatte:   |   |  |   | Falls beide Ehegatten:   |
| Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates außer des Vereinigten Königreichs oder Irlands ist   | Seinen Wohnsitz im Vereinigten Königreich oder Irland hat | Drittstaatenangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedsstaat ist | Drittstaatenangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat ist | Drittstaatenangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat sind  |
| Die Brüssel IIa-Verordnung ist anwendbar<br><br><b>ABER</b><br>falls im Mitgliedsstaat keine Gerichte zuständig sind<br>> innerstaatliche Vorschriften zu internationalen Zivilverfahren sind anwendbar |   |  |   | Die Brüssel IIa-Verordnung ist nicht anwendbar:<br>> innerstaatliche Vorschriften zu internationalen Zivilverfahren sind anwendbar |

[Artikel 3](#) der Brüssel IIA-Verordnung sieht sieben Gründe vor, aufgrund derer die Zuständigkeit den Gerichten der Mitgliedsstaaten zugesprochen wird. Diese Gründe sind nicht hierarchisch aufgeführt, sondern ergänzen sich gegenseitig. Ein Gericht hat sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn es in einer Sache angerufen wird, für die es nach dieser Verordnung keine Zuständigkeit hat und für die das Gericht eines anderen Mitgliedsstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist ([Artikel 17](#)). Soweit sich nach der Verordnung keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedsstaates ergibt, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedsstaat nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts dieses Staates (Restzuständigkeit nach [Artikel 7](#)).



Die Tatsache, dass so viele Zuständigkeitsgründe zur Verfügung stehen, kann dazu führen, dass Gerichte aus mehr als einem Mitgliedsstaat für dieselbe Sache zuständig sind. Werden verschiedene Verfahren in verschiedenen Mitgliedsstaaten zur selben Ehe eingeleitet, kommt die in [Artikel 19.1](#) vorgesehene Rechtshängigkeitsregel zur Anwendung. Die Rechtshängigkeitsregel gilt auch, wenn die Klagen im ersten und zweiten Verfahren verschieden sind und eines der Verfahren die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes betrifft, während ein anderes Verfahren die Ehescheidung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe betrifft.

Die Bestimmung zur *Rechtshängigkeit* wendet die *Prioritätsregel* an. Das später angerufene Gericht hat das Verfahren auszusetzen, bis das zuerst angerufene Gericht entschieden hat, ob es zuständig ist. Falls dies der Fall ist, hat das zuerst angerufene



Gericht die Sache anzuhören und das später angerufene Gericht sich zugunsten dieses Gerichts für unzuständig zu erklären. In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

[Artikel 16](#) legt fest, wann ein Gericht als angerufen gilt.

Die Zuständigkeitsgründe nach [Artikel 3](#) können nach dem ihnen zugrundeliegendem Hauptaspekt klassifiziert werden: gewöhnlicher Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit.



#### 4. Zuständigkeitsgründe auf Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts

[Artikel 3.1 \(a\)](#) enthält Zuständigkeitsgründe auf Grundlage des gewöhnlichen Aufenthalts eines oder beider Ehegatten. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts sollte eigenständig ausgelegt werden. Der [EuGH](#) befasste sich mit dem Begriff im Zusammenhang mit der in [Artikel 8](#) der Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsregel zur elterlichen Verantwortung. Nach der Entscheidung in der Rechtssache [C-523/07](#) ist der gewöhnliche Aufenthalt der Ort, der einen gewissen Grad der Integration in ein soziales und familiäres Umfeld widerspiegelt. Das innerstaatliche Gericht hat den gewöhnlichen

Aufenthalt unter Berücksichtigung aller im jeweiligen Fall geltenden besonderen Umstände zu bestimmen.

**Das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts ist ein eigenständiges Prinzip des Europäischen Rechts**

Auf dem Gebiet des Familienrechts wird es verwendet in:

- Artikel 5 und 8 ROM III
- Artikel 3 und 8 Brüssel II bis
- Vorschläge KOM(2011) 126 und KOM(2011) 127

**Eigenständige Bedeutung des gewöhnlichen Aufenthalts**

Der Begriff wurde in der EuGH-Entscheidung zur Sache C-523/07 (zur elterlichen Verantwortung) ausgelegt:

*„...[unter gewöhnlicher Aufenthalt] der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist“*

➔ Das innerstaatliche Gericht hat den gewöhnlichen Aufenthalt unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Fall spezifischen Umstände zu bestimmen.

**ggf. zu berücksichtigende Umstände:**

- Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines MS
- Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines MS
- Bedingungen des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines MS
- Gründe für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines MS
- Staatsangehörigkeit
- Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen
- Sprachkenntnisse
- familiäre und soziale Beziehungen
- und andere damit zusammenhängende Faktoren

Zuständigkeitsgründe auf Grundlage des gewöhnlichen Wohnsitzes sind:

- Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten.
- Der letzte gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten, wenn einer von ihnen weiterhin dort wohnt.
- Der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten.
- Im Falle eines gemeinsamen Antrags der gewöhnliche Aufenthalt eines der Ehegatten.
- Der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers, falls er direkt vor Antragstellung mindestens ein Jahr dort gewohnt hat.
- Der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers, falls er mindestens sechs Monate direkt vor Antragstellung dort gewohnt hat und entweder Angehöriger des betreffenden Mitgliedsstaates ist oder – im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands – dort seinen ‚Wohnsitz‘ hat.

## 5. Zuständigkeitsgründe auf Grundlage der Staatsangehörigkeit

[Artikel 3.1 \(b\)](#) erteilt die Zuständigkeit auch Gerichten des Mitgliedsstaates der Staatsangehörigkeit oder – im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands – des „Wohnsitzes“ beider Ehegatten.

Der Fall mehrerer Staatsangehörigkeiten wurden vom [EuGH](#) in der Sache Hadadi behandelt ([Rechtssache C-168/08](#)). Falls beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit derselben zwei Mitgliedsstaaten haben, sind nach dieser Bestimmung die Gerichte der zwei Mitgliedsstaaten zuständig, deren Staatsangehörigkeit die Ehegatten haben, und die Ehegatten können das Gericht in dem Mitgliedsstaat ihrer Wahl anrufen.

## 6. Sonstige Zuständigkeitsgründe

Die Verordnung enthält zwei zusätzliche Zuständigkeitsgründe, die in besonderen Fällen relevant sein können.

Nach [Artikel 4](#) soll auch das Gericht, vor dem das Verfahren auf Grundlage von [Artikel 3](#) anhängig ist, für die Prüfung eines Gegenantrags zuständig sein, vorausgesetzt, der Gegenantrag fällt in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

[Artikel 5](#) befasst sich mit der Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung und berücksichtigt die Tatsache, dass nach dem Recht einiger Mitgliedsstaaten (z.B. Italien) die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ein erforderlicher erster Schritt auf dem Weg zur Ehescheidung ist. [Artikel 5](#) sieht vor, dass das Gericht eines Mitgliedsstaates, der ein Urteil zu einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gesprochen hat, auch für die Umwandlung des Urteils in eine Ehescheidung zuständig sein soll, falls das Gesetz dieses Mitgliedsstaates dies vorsieht.

## 7. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

[Kapitel III der Brüssel IIa-Verordnung](#) befasst sich mit der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Nach [Artikel 59](#) der Verordnung löst sie Übereinkommen ab, die zwischen zwei oder mehreren Mitgliedsstaaten vereinbart wurden und Angelegenheiten betreffen, die von der Verordnung geregelt werden. Siehe weiter [Kapitel V](#).

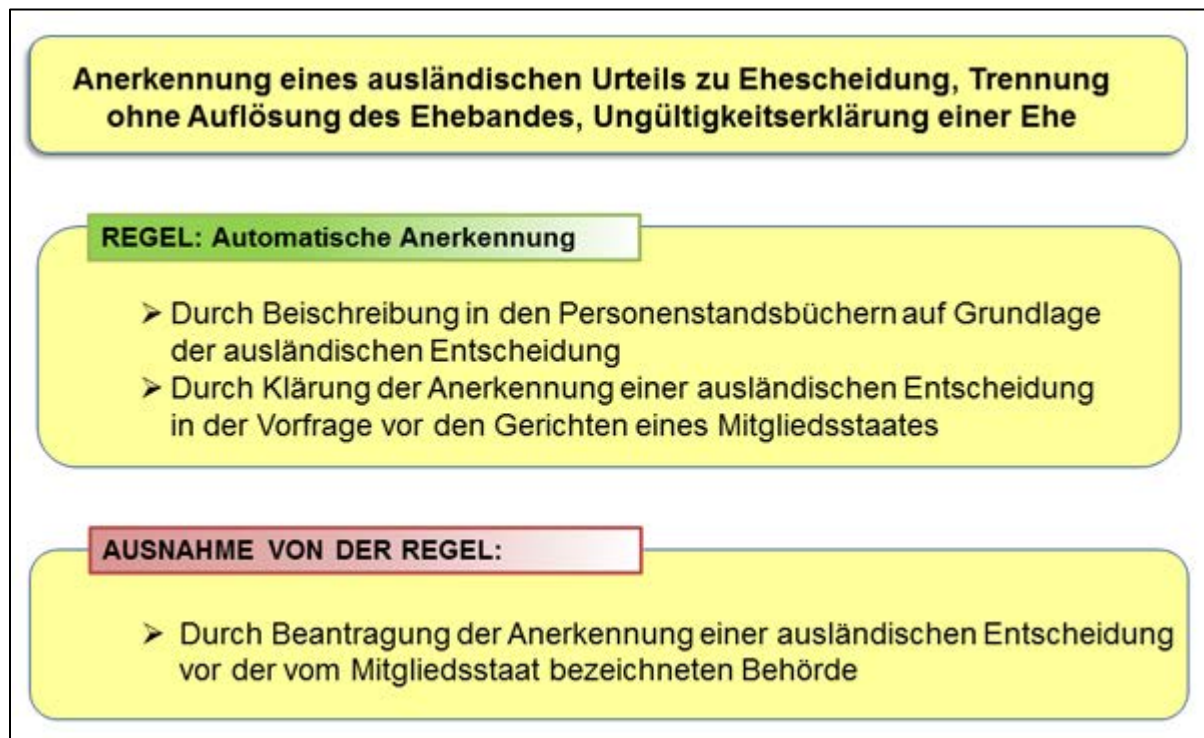
Ein Urteil zu Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe in einem Mitgliedsstaat soll in allen anderen Mitgliedsstaaten anerkannt werden, ohne dass ein spezielles Verfahren erforderlich wäre ([Artikel 21 Abs. 1](#)). Die bedeutet insbesondere:

- dass kein spezielles Verfahren zur Beischreibung in den Personenstandsbüchern in einem Mitgliedsstaat auf Grundlage eines in einem anderen Mitgliedsstaat gesprochenen rechtskräftigen Urteils zu Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe erforderlich sein soll ([Artikel](#)

[21 Abs. 2](#)). Die für die Beischreibung in den Personenstandsbüchern zuständigen Behörden werden entscheiden, ob die ausländische Entscheidung nach den Bestimmungen der Verordnung anerkannt werden kann.

- Wenn die Anerkennung einer Entscheidung als Vorfrage im Gericht eines Mitgliedsstaates aufgeworfen wird, kann sich dieses Gericht mit dieser Frage befassen ([Artikel 21 Abs. 4](#)).

Jede interessierte Partei kann jedoch die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung beantragen. Das Verfahren folgt den in [Abschnitt 2, Kapitel III](#) festgelegten Bestimmungen zur Anerkennung von Entscheidungen in Sachen elterlicher Verantwortung (siehe Modul II). Die für dieses Verfahren zuständigen Behörden wurden der Kommission von den Mitgliedsstaaten mitgeteilt, und diese Informationen wurden im Amtsblatt veröffentlicht. Die örtliche Zuständigkeit wird vom innerstaatlichen Recht des Mitgliedsstaates bestimmt, in dem der Antrag auf Anerkennung oder Nichtanerkennung gestellt wird. Der [Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen](#) ist ein Hilfsmittel, mit dem das in der jeweiligen Sache zuständige Gericht herausgefunden werden kann.



In einem Mitgliedsstaat gesprochene Urteile zu Ehesachen sollen prinzipiell in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Die Verordnung legt klar fest, dass eine Entscheidung unter keinen Umständen in der Sache nachgeprüft werden darf ([Artikel 26](#)) und dass die Anerkennung eines Urteils nicht verweigert werden darf, weil nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem eine solche Anerkennung beantragt wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder die Ungültigkeitserklärung einer Ehe nicht zulässig wäre.

Nach [Artikel 24](#) darf die Zuständigkeit des Gerichts im Ursprungsmitgliedstaat der Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, nicht geprüft werden.

[Artikel 22](#) enthält die Gründe für eine Nichtanerkennung von Gerichtsurteilen zu Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigkeitserklärung einer Ehe. Die Anerkennung einer Entscheidung zu einer Ehesache kann verweigert werden,

- wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht ;
- wenn dem Antragsgegner, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass er mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
- wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ergangen ist; oder
- wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird.

Die Partei, die die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung oder deren Vollstreckbarerklärung erwirken will, hat Folgendes vorzulegen ([Artikel 37](#)):

- eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- eine Bescheinigung, die anhand des Vordrucks ausgestellt wird, der in [Anhang I der Verordnung](#) enthalten ist. Diese Bescheinigung wird vom zuständigen Gericht oder Behörde des Ursprungsmitgliedstaates der Entscheidung ausgestellt, deren Anerkennung beantragt wird.
- Bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, zugestellt wurde; oder eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Werden die unter b) und c) aufgeführten Urkunden nicht vorgelegt, so kann das Gericht eine Frist setzen, innerhalb deren die Urkunden vorzulegen sind, oder - falls es der Ansicht ist, dass es ausreichende Informationen hat – ohne deren Vorlage ein Urteil sprechen.

Schriftstücke müssen nur übersetzt werden, wenn die Behörden, die sie anfordern, ihre Übersetzung verlangen. In diesem Fall ist die Übersetzung von einer in einem Mitgliedsstaat dazu autorisierten Person zu beglaubigen ([Artikel 38](#)).



Einer Legalisierung der Schriftstücke oder ähnlicher Formalitäten bedarf es nicht ([Artikel 52](#)).